

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

22.10.2008**7.36.05 Nr. 1**

Spezielle Ordnung des Fachbereichs 05 für den Masterstudiengang
Choreographie und Performance

Spezielle Ordnung des Fachbereichs 05 - Sprache, Literatur, Kultur für den Masterstudiengang „Choreographie und Performance“ (CUP) vom 02.04.2008

Fassungsinformationen

4. Änderungsfassung: im Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 05.02.2014 beschlossen; im Präsidium am 25.03.2014 genehmigt; tritt zum Wintersemester 2014/15 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten
Spezielle Ordnung	FBR 05: 02.04.2008	Präsident: 25.09.2008	22.10.2008
1. Änderungsbeschluss	FBR 05: 15.04.2010	Präsidium: 14.09.2010	16.09.2010
2. Änderungsbeschluss	FBR 05: 09.02.2011	Präsidium: 29.03.2011	31.03.2011
3. Änderungsbeschluss	FBR 05: 11.12.2013	Präsidium: 18.02.2014	Wintersemester 2014/15
4. Änderungsbeschluss	FBR 05: 05.02.2014	Präsidium: 25.03.2014	Wintersemester 2014/15

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 1 AIB)	3
§ 2 (zu § 1 Abs. 2 AIB)	3
§ 3 (zu § 1 Abs. 7 AIB)	3
§ 4 (zu § 2 der AIB)	4
§ 5 (zu § 4 Abs. 1 AIB)	4
§ 6 (zu § 5 AIB Abs. 1)	4
§ 6a (zu § 5 Abs. 4 und § 8 AIB)	4
§ 6b (zu § 7)	4
§ 7 (zu § 6 AIB)	4
§ 8 (zu § 9 AIB)	5
§ 9 (zu § 10, Abs. 1 AIB)	5
§ 10 (zu § 10, Abs. 3 AIB)	5
§ 11 (zu § 13 AIB)	5
§ 12 (zu § 20 Abs. 3 AIB)	6
§ 13 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AIB)	6
§ 14 (zu § 25 Abs. 1 AIB)	6
§ 15 (zu § 26 Abs. 1 AIB)	6
§ 16 (zu § 26 Abs. 2 AIB)	6
§ 17 (zu § 26 Abs. 5 AIB)	6
§ 18 (zu § 26 Abs. 6 AIB)	6
§ 19 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIB)	6
§ 20 (zu § 31 Abs. 1 AIB)	6
§ 21 (zu § 32 AIB)	6
§ 22 (zu § 34 Abs. 4 AIB)	6
§ 23 (zu § 39 Abs. 1 AIB)	7
§ 24	7

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Choreographie und Performance	22.10.2008	7.36.05 Nr. 1	S. 3
--	------------	---------------	------

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU vom 21.07.2004 (StAnz S. 3154) in der jeweils gültigen Fassung hat der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 AIB)

(1) Der Master-Studiengang Choreographie und Performance (CUP) wird im Hauptfach studiert und führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Das MA-Studium Choreographie und Performance (CUP) umfasst vier Semester. Ein Teilzeitstudium des Master-Studiengangs Choreographie und Performance ist ausgeschlossen. Ein Studium des Master-Studiengangs Choreographie und Performance kann in deutscher und in englischer oder in ausschließlich englischer Sprache absolviert werden. Mit der Einschreibung ist das sprachliche Profil durch den Studienbewerber festzulegen.

(2) Der Master-Studiengang Choreographie und Performance wird in Zusammenarbeit zwischen der Professur für Tanzwissenschaft und dem Institut für Angewandte Theaterwissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen sowie dem Ausbildungsbereich Zeitgenössischer und Klassischer Tanz (ZuKT) der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst (HfMDK), Frankfurt/Main, durchgeführt. Neben fachlichen Angeboten der Angewandten Theaterwissenschaft und aus Modulen des BA Tanz und MA ZTP des Ausbildungsbereiches ZuKT sind am Master-Studiengang Choreographie und Performance (CUP) folgende Fächer beteiligt:

- a) Kunstgeschichte (FB 04 der Justus-Liebig-Universität, Gießen)
- b) Musikwissenschaft (FB 03 der Justus-Liebig-Universität, Gießen).

Das Institut für Angewandte Theaterwissenschaft und die HfMDK gehören darüber hinaus zum Studienverbund Hessische Theaterakademie. Es besteht ggf. die Möglichkeit, Modulbestandteile an den Partnerinstitutionen der Hessischen Theaterakademie zu belegen. Über die Anerkennung entscheidet der Modulverantwortliche.

(3) Die unter § 1 Abs. 1 (2) genannten Fächer stellen Module bzw. Modulbestandteile des Master-Studiengangs "Angewandte Theaterwissenschaft (ATW)" zur Verfügung. Die Wählbarkeit dieser Module bzw. Modulbestandteile wird in Anlage 1 geregelt. Die Modulverantwortlichkeit obliegt in fast allen Modulen der Professur für Tanzwissenschaft. Eine Ausnahme bildet Modul 04, das vom Leiter der Tanzabteilung der HfMDK nach Absprache mit der Professur für Tanzwissenschaft verantwortet wird.

Es folgen:

- Anlage 1 (Studienverlaufsplan, Kombinatorik)
- Anlage 2 (Modulbeschreibungen)
- Anlage 3 (Assistenzordnung)
- Anlage 4 (Studienvoraussetzungen)

§ 2 (zu § 1 Abs. 2 AIB)

(1) Ziel des Master-Studiengangs ist die Ausbildung von Künstler-Persönlichkeiten, die auf die Komplexität der Produktionsbedingungen zeitgenössischer darstellender Kunst im Bereich von Tanz und Performance theoretisch und praktisch vorbereitet sind. Der Studiengang soll die Studierenden befähigen, in und außerhalb etablierter Produktionsverhältnisse eigene tanz- und bewegungsorientierte Inszenierungen kreativ umzusetzen, sie inhaltlich, theoretisch und praktisch anhand relevanter wissenschaftlicher und künstlerischer Forschungsansätze, auch unter Bezugnahme auf Strategien des Medialen und Performativen, zu reflektieren, zu verbessern und zu behaupten sowie das erworbene Wissen auf andere Arbeitsfelder übertragen zu können oder neue zu eröffnen.

(2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs soll festgestellt werden, dass der(die) Kandidat(in) die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen künstlerischen und theoretischen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig nach wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden zu arbeiten. Durch den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges soll darüber hinaus der Nachweis einer vertieften Befähigung zur selbstständigen künstlerischen Praxis erbracht werden.

§ 3 (zu § 1 Abs. 7 AIB)

Die Abschlussarbeit (Thesis) bezeichnet die Arbeit, die ein(e) Studierende(r) in dem jeweiligen Abschlussmodul des Master-Studienganges anzufertigen hat. Die Abschlussarbeit des Masterstudienganges soll eine künstlerisch-praktische sein (z. B. selbstständig erarbeitete Choreographie, Performance, Installation oder Videoinszenierung plus eine wissenschaftlich fundierte Dokumentation der künstlerischen Arbeit).

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Choreographie und Performance	22.10.2008	7.36.05 Nr. 1	S. 4
--	------------	---------------	------

§ 4 (zu § 2 der AIIb)

Der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad des Master of Arts (MA).

§ 5 (zu § 4 Abs. 1 AIIb)

(1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Choreographie und Performance (CUP) sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. BA Angewandte Theaterwissenschaft an der JLU Gießen (Mindestnote: gut oder besser) und mündliche Eignungsprüfung oder:
2. BA (oder äquivalenter Abschluss) in einem theaterrelevanten Studiengang mit Schwerpunkt Tanz und/oder Performance (Mindestnote: gut oder besser).

(2) Die Studienvoraussetzungen werden in Anlage 4 geregelt.

(3) Die Entscheidung über die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen zum Masterstudiengang sowie über Ausnahmen erfolgt durch den Prüfungsausschuss. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss die Zulassung zum Masterstudiengang Choreographie und Performance mit der Auflage versehen, dass Adaptionsmodule absolviert werden müssen. Diese Leistungen können im Umfang von 5 CP im Modul 07 (vgl. § 7 Abs.3) angerechnet oder auch zusätzlich zum MA-Workload im Umfang von höchstens 10 CP auferlegt werden. Über Art und Umfang der Auflage wird auf Grundlage der Studieninhalte des ersten Hochschulabschlusses entschieden. Auflagen sollten in den ersten beiden Semestern des Masterstudiengangs erbracht werden.

§ 6 (zu § 5 AIIb Abs. 1)

Die Module werden in Anlage 2 beschrieben. Die Kombinatorik der beteiligten Fächer wird in Anlage 1 erläutert.

§ 6a (zu § 5 Abs. 4 und § 8 AIIb)

Innerhalb der Module kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom erfolgreichen Abschluss modulbegleitender Prüfungen abhängig gemacht werden. Entsprechende Vorgaben sind den Modulbeschreibungen der Fächer zu entnehmen.

§ 6b (zu § 7)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die vollständige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen

(2) Fehlzeiten im Umfang von bis zu drei Sitzungen lassen den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung unberührt.

(3) Bei dem Versäumen von mehr als drei Sitzungen bis zur Hälfte der Anzahl der für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen ist zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Zulassung zur Prüfung für jede weitere versäumte Sitzung eine Kompensationsleistung zu erbringen. Art und Umfang der Kompensationsleistung bestimmt die/der Lehrende.

(4) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Regelungen der Abs. 1-3.

§ 7 (zu § 6 AIIb)

(1) Der MA-Studiengang Choreographie und Performance umfasst 11 Module.

(2) Die MA-Thesis wird im Studiengang CUP angefertigt; das Thesis-Modul umfasst 30 CP.

(3) Im Modul „Profilbildung“ können entweder Auflagen der Aufnahmekommission (zum Ausgleich fehlender Kompatibilität des bisherigen BA Studiums) erfüllt und im Umfang von 5 CP angerechnet werden; oder es können Kreditpunkte aus Modulen nach freier Wahl im Umfang von 5 CP eingebracht werden.

(4) Die Anzahl der Leistungspunkte, die in den einzelnen Modulen erworben werden, wird in Anlage 2 geregelt.

(5) Im Modul „Kunst und Musik“ können Modulbestandteile aus dem Lehrangebot der HfMDK belegt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Modulbeauftragte.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Choreographie und Performance	22.10.2008	7.36.05 Nr. 1	S. 5
--	------------	---------------	------

§ 8 (zu § 9 AII B)

- (1) Studierende der Choreographie und Performance müssen ein Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikum in Form eines Assistenz-Moduls absolvieren.
- (2) Das Assistenz-Modul dauert mindestens 4 Wochen. Näheres regelt die Assistenzordnung (Anlage 3).

§ 9 (zu § 10, Abs. 1 AII B)

- (1) Der Prüfungstyp (modulbegleitend oder modulabschlussend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen der Fächer festgelegt.
- (2) Die Verfahren zur Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen der Fächer festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AII B.
- (3) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen oder einer Kombination von modulbegleitenden Prüfungen und einer Modulabschlussprüfung und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, so ist eine Ausgleichsprüfung erforderlich. Diese muss in Umfang, Dauer und Inhalt den nicht bestandenen Teilen der Modulprüfung gleichwertig sein. Die Gesamtnote wird in diesen Fällen aus dem Ergebnis der Ausgleichsprüfung an Stelle der nicht bestandenen Prüfungsteile und aus den bestandenen Teilen gebildet. Ist die Gesamtnote nicht mindestens „Sufficient/Ausreichend“, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Führt das Ergebnis der Ausgleichsprüfung ebenfalls zum Nicht-Bestehen des Moduls, kann eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Die Wiederholungsprüfung muss inhaltlich und qualitativ dem Umfang des gesamten Moduls gleichwertig sein.

§ 10 (zu § 10, Abs. 3 AII B)

- (1) Prüfungsformen sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeit, Referat mit Thesenpapier, Kurzreferat, selbstständige Leistung, eigene künstlerische Leistung, Testbeispiel, Assistenzbericht, Praxisgespräch.
- (2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 60 Minuten und maximal 120 Minuten.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten.
- (4) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet eines Moduls. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit endet spätestens 8 Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.
- (5) Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Thesenpapier fasst die zentralen Thesen des Referats zusammen.
- (6) Ein Kurzreferat beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (7) Die selbstständige Leistung ist eine künstlerisch-praktische Leistung, die im Rahmen eines szenischen Projekts erbracht wird.
- (8) Die eigene künstlerische Leistung ist ein künstlerisches Projekt, das Studierende eigenständig erarbeiten und präsentieren, z. B. in Form einer Choreographie, Performance, Installation, eines Videos und anderer medialer Formen.
- (9) Das Testbeispiel ist eine eigenständige praktische Leistung im Rahmen eines praktischen Kurses oder einer Übung.
- (10) Die Bearbeitungszeit des Assistenzberichts endet spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Assistenz.
- (11) Das Praxisgespräch mit dem Modulverantwortlichen/der Modulverantwortlichen findet im Rahmen der absolvierten Assistenz statt.
- (12) Referate, selbstständige Leistungen, eigene künstlerische Leistungen, Testbeispiele können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkenntlich ist.
- (13) Die genaue veranstaltungsspezifische Ausgestaltung der schriftlichen und praktischen, künstlerischen Arbeiten obliegt der/dem/den Lehrenden der Veranstaltung.

§ 11 (zu § 13 AII B)

Der Master-Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Choreographie und Performance	22.10.2008	7.36.05 Nr. 1	S. 6
--	------------	---------------	------

§ 12 (zu § 20 Abs. 3 AIB)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind die Nachweise über 7 abgelegte Modulprüfungen vorzulegen, von denen mindestens 6 als „bestanden“ bewertet sein müssen.

§ 13 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AIB)

Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.

§ 14 (zu § 25 Abs. 1 AIB)

Prüfungsformen sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeit, Referat mit Thesenpapier, Kurzreferat, selbstständige Leistungen in einem szenischen Projekt, eigene künstlerische Leistung, Testbeispiel, Assistenzbericht, Praxisgespräch. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist in § 28 und 29 AIB festgelegt.

§ 15 (zu § 26 Abs. 1 AIB)

Im Master-Studiengang wird eine künstlerisch-praktische Abschlussarbeit mit schriftlicher Dokumentation angefertigt. Eine zusätzliche mündliche Prüfung ist nicht vorgesehen.

§ 16 (zu § 26 Abs. 2 AIB)

Die künstlerische Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat fähig ist, ein selbsterarbeitetes Thema im Kontext von Tanz, Choreographie, Performance selbstständig künstlerisch zu bearbeiten. Die Abschlussarbeit kann nach Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern auch in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst werden, wenn eine entsprechende Bewertung gesichert ist.

§ 17 (zu § 26 Abs. 5 AIB)

Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt in der Regel fünf Monate. Die Frist kann in begründeten Fällen vom Prüfungsausschuss bis zu 4 Wochen verlängert werden. Das Thema der Master-Thesis wird im Einvernehmen mit dem Prüfer/der Prüferin vom Prüfungsausschuss angegeben.

§ 18 (zu § 26 Abs. 6 AIB)

Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis ist einmalig bis zu sechs Wochen nach Ausgabe unter Vorlage einer sachlichen Begründung in schriftlicher Form zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema angegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 19 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIB)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 20 (zu § 31 Abs. 1 AIB)

Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten, wobei die Note des Thesis-Moduls in die Berechnung in vierfacher Wertung eingeht.

§ 21 (zu § 32 AIB)

Für jede bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung der Prüfungsleistungen in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, das Datum der Prüfungen sowie die Noten (ECTS-Grad) der Modulprüfungen und der Master-Thesis enthält.

§ 22 (zu § 34 Abs. 4 AIB)

Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden zu Beginn eines Semesters durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Eine nicht bestandene Prüfung muss im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Der Prüfungsausschussvorsitzende kann in Ausnahmefällen angemessene Regelungen treffen.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Choreographie und Performance	22.10.2008	7.36.05 Nr. 1	S. 7
--	------------	---------------	------

§ 23 (zu § 39 Abs. 1 AllB)

Module nach dieser Ordnung werden erstmalig wie folgt angeboten: für das erste Studienjahr im Wintersemester 2008/2009 und Sommersemester 2009, für das zweite Studienjahr im Wintersemester 2009/2010 und Sommersemester 2010.

§ 24

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 30.09.2008
Prof. Dr. Monika Wingender
Dekanin des Fachbereichs 05 - Sprache, Literatur, Kultur